EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 24. September 1963

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fische und Krebstiere der Tarifnummern 03.01 und 03.03

(63/636/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für folgende Erzeugnisse :

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 A II	Aale
ex 03.01 B I c	Wolfsbarsche, Rötlinge, Doraden, Zahnbrassen, Steinbarsche (polyprion cernium), Hundshaie
ex 03.03 A I	Langusten
ex 03.03 A II	Garnelen

erscheint geeignet, in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft eine ausreichende Versorgung sicherzustellen.

Im Falle dieser Erzeugnisse liegt es im Interesse der Gemeinschaft, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig auszusetzen; da es gegenwärtig unmöglich ist, die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem betroffenen Gebiet für die nächste Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen, muß die Aussetzung zeitweilig erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die nachstehenden Erzeugnisse bis zum 31. Dezember 1963 vollständig ausgesetzt :

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 03.01 A II	Aale
ex 03.01 B I c	Wolfsbarsche, Rötlinge, Doraden, Zahnbrassen, Steinbarsche (polyprion cernium), Hundshaie
ex 03.03 A I	Langusten
ex 03.03 A II	Garnelen

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK